

Satzung für die Musikschule der Kreisstadt Mettmann

(Ratsbeschluss vom 26.03.2019)

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Mettmann und trägt den Namen "Städtische Musikschule Mettmann". Sie ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgabe und Ziel

- (1) Die Musikschule erschließt und fördert als freie Bildungsstätte die musikalischen Fähigkeiten der Interessenten jeden Alters.
- (2) Eine Zusammenarbeit mit den kulturellen und städtischen Einrichtungen wird angestrebt.
- (3) Es ist ihr Ziel, durch öffentliches Singen und Musizieren das kulturelle Leben zu bereichern.

§ 3 Aufbau

Der Aufbau richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. (VDM).

Er beinhaltet

- Musikmäuse und Musikstrolche (Kurse für Kleinkinder),
- die Musikalische Früherziehung (Unterricht im Vorschulalter),
- den Instrumentalunterricht,
- das Angebot von Ergänzungsfächern,
- die vorberufliche Fachausbildung.

§ 4 Schuljahr, Unterrichtsdauer

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Kurse der "Musikalischen Früherziehung" richten sich nach dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.

(2) Die Musikschule ist zu folgenden Zeiten geschlossen:

- an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen
- in den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen
- Rosenmontag

Zu allen anderen Zeiten findet, unabhängig von den beweglichen Ferientagen der allgemeinbildenden Schulen, Unterricht statt.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert in

- der Musikalischen Früherziehung 60 Minuten
- dem instrumentalen Gruppenunterricht 45 Minuten
- dem instrumentalen Einzelunterricht
 - a) 2/3 Unterrichtsstunde 30 Minuten
 - b) 3/3 Unterrichtsstunde 45 Minuten
- den Ergänzungsfächern 45 oder 60 Minuten

Die Leitung der Musikschule kann für einzelne Ergänzungsfächer und Angebote zeitlich begrenzter Dauer eine andere Unterrichtsdauer festsetzen, wenn dies aus besonderen fachlichen oder pädagogischen Gründen geboten ist.

§ 5 Teilnahme

(1) Die Teilnahme am Unterricht ist vom 2. Lebensjahr an möglich.

(2) Die Teilnahme ist entgeltpflichtig. Es gilt die jeweils gültige Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Mettmann. Auswärtige am Unterricht Teilnehmende zahlen ein höheres Entgelt.

(3) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Abmeldungen sind nur zum Ende des Musikschuljahres (31.12. siehe § 4) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nur getroffen werden, wenn

- a) der am Unterricht Teilnehmende wegzieht,
- b) eine längere Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen wird, oder

Musikschulsatzung

c) am Unterricht Teilnehmende die Schulausbildung beenden. Die Abmeldung wird zum Ende des Monats anerkannt, in dem die Sommerferien beginnen.

Auch in diesen Fällen muss eine Abmeldung zwei Monate vorher schriftlich eingegangen sein.

(5) Die Abmeldung wird durch schriftliche Bestätigung wirksam.

§ 6 Unterrichtsordnung

(1) Der Unterricht, mit Ausnahme des Unterrichts im Vorschulalter, besteht aus wöchentlich zwei Fächern, dem Instrumentalunterricht und dem optionalen Ergänzungsfach.

(2) Ergänzungsfächer können auch von Interessierten besucht werden, die kein Instrumentalfach an der Musikschule belegt haben.

(3) Häufiges, unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Ebenso können Personen vom weiteren Besuch der Musikschule bei Verstößen ausgeschlossen werden. Ohne Bindung an die Reihenfolge können folgende Maßnahmen getroffen werden:

a) Verwarnung,

b) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule,

c) Ausschluss vom Unterricht.

Die Anordnung des Ausschlusses sowie der Ausschluss vom Unterricht erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen. Die Entscheidung wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie gilt grundsätzlich vom Tage der Zustellung. Der Ausschluss vom Unterricht befreit nicht von der Zahlung der Unterrichtsentgelte für das laufende Schuljahr.

(4) Jede am Unterricht teilnehmende Person soll mindestens einmal im Jahr an einem öffentlichen Vorspiel teilnehmen. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspielabende, Konzerte usw.) sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteile des Unterrichts. Öffentliche Auftritte der zu Unterrichtenden außerhalb von Musikschulveranstaltungen in einem bei der Musikschule belegten Fach sind mitteilungs pflichtig.

§ 7 Begabtenförderung

1) Auf Antrag können begabte Personen in die Abteilung der "Vorberuflichen Fachausbildung" aufgenommen werden.

2) Die Ausbildung umfasst:

das instrumentale Hauptfach; Harmonielehre und Gehörbildung; die Teilnahme an einem adäquaten Ensemble des Hauptfachinstruments.

Musikschulsatzung

- (3) Zum Ende eines jeden Schuljahres ist der Nachweis für die weitere Förderung zu erbringen.
- (4) Die Begabtenförderung begründet für die teilnehmenden Personen keine zusätzlichen Kosten.

§ 8 Lernmittel

- (1) Jeder am Unterricht Teilnehmende muss bei Beginn des Unterrichts über die erforderlichen Lernmittel verfügen. Gitarren, Akkordeons, Streich-, Blech- und Holzblasinstrumente (ausgenommen Blockflöten) können jedoch im Rahmen der Musikschule soweit vorrätig von den am Unterricht Teilnehmenden gemietet werden.
- (2) Die Mietzeit für ein musikschuleigenes Instrument endet zum Ende eines Musikschuljahres und kann nur auf Antrag verlängert werden.
- (3) Für Beschädigungen hat die verantwortliche Person in vollem Umfang einzustehen. Bei Verlust ist Ersatz durch Zahlung des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.
- (4) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Miete richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 9 Hausordnung

- (1) Innerhalb der Unterrichtsgebäude und der dazugehörenden Schulanlagen gilt die jeweilige Hausordnung.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Satzung, gegen die Anordnungen des Lehrpersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungsgegenstände oder Instrumente entstanden sind, haftet die Stadt grundsätzlich nicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur, wenn ihr oder dem Lehrpersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.
- (2) Jeder am Unterricht Teilnehmende haftet für alle von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen im Schulgebäude, Klassenzimmer oder an Instrumenten. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter (im Umfang der gesetzl. Bestimmungen).

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

(1) Es gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.

§ 12 Aufsicht

(1) Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeiten.

§ 13 Versicherungsschutz

(1) Die am Unterricht Teilnehmenden der Musikschule werden in dem gleichen Umfang versichert, wie die zu Unterrichtenden der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Mettmann.

§ 14 Leitung der Musikschule

(1) Der Leitung der Musikschule obliegt die Erfüllung der schulischen Aufgaben entsprechend dieser Satzung und der weiteren Vorschriften.

§ 15 Lehrkräfte der Musikschule

(1) Alle an der Musikschule mitwirkenden Lehrkräfte haben ihren Unterricht im Sinne der Schulordnung zu erteilen.

(2) Die Dienstaufsicht führt der Bürgermeister, die Fachaufsicht die Musikschulleitung.

(3) Lehrkräfte sind nicht befugt, rechtsverbindliche Aussagen über Aufnahme oder Abmeldung zu machen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung für die Musikschule der Kreisstadt Mettmann tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Kreisstadt Mettmann in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.